

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Produktion von Musik für Werbefilme

1 Auftragserteilung

Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden.

2 Umfang des Auftrages

Der Auftrag zur Produktion von Musik für Werbefilme umfasst nur die Produktion der Musik (inkl. Gesang und Komposition) und deren zugehörigen Produktionsabläufe.

3 Produktionsvorgang und -verantwortung

3.1 Die Musik ist nach dem vom Auftraggeber gelieferten Briefing zu produzieren.

3.2 Die Entscheidung über die inhaltliche, künstlerische und technische Gestaltung steht dem Auftraggeber zu. Weisungen der Agentur gelten als Weisungen des Auftraggebers. Will der Auftragnehmer vom Briefing oder Weisungen abweichen, gleichgültig aus welchem Grunde, hat er die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Dasselbe gilt, wenn beim Auftragnehmer Unsicherheiten über die getreue Umsetzung der Vorgaben entstehen.

3.3 Der Auftragnehmer hat die Musik selbst zu erstellen und in einer Qualität zu produzieren und abzuliefern, die mindestens dem durch seine Musterrolle erwiesenen Stand der Produktionstechnik seines Betriebes entspricht.

3.4 Der Auftraggeber hat das Recht, während der Produktion selbst oder vertreten durch die Agentur anwesend zu sein, um ggf. entsprechende Weisungen zu erteilen. Änderungswünsche des Auftraggebers wird der Auftragnehmer berücksichtigen. Entstehen dadurch nicht unwesentliche Mehrkosten, trägt diese der Auftraggeber, wenn der Auftragnehmer das Entstehen dieser Mehrkosten und deren Höhe rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen mitteilt und der Auftraggeber diese genehmigt.

4 Länge der Musik, FSK

4.1 Die vereinbarte Länge der Musik ist genauestens einzuhalten.

4.2 Wenn die Musik in Filmtheatern vorgeführt werden soll, wird der Auftragnehmer die Musik auf seine Kosten dem Spitzenorganisation der filmwirtschaft e.V. (nachfolgend „FSK“) vorlegen. Beanstandet die FSK oder die Werbefernsehgesellschaft die Musik bzw. einzelne Titel aufgrund von Elementen, die auf einen ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers zurückgehen, so gehen erforderliche Änderungen zu dessen Lasten, ansonsten zu Lasten des Auftragnehmers.

5 Fristen und Termine

5.1 Die für die Ablieferung der Musik vereinbarten Termine gelten als Fix-Termine gem. §§ 323 Absatz 2 Nr. 2 BGB, 376 HGB.

5.2 Der Lauf der Fristen wird gehemmt, wenn nach Erteilung des Auftrages vorgebrachte Änderungswünsche des Auftraggebers eine erhebliche Umdisponierung des Terminplanes verursachen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber dies unverzüglich mitteilen.

6 Abnahme, Mängel

6.1 Die erforderliche Endabnahme der Musik hat in Gegenwart des Auftraggebers bzw. der Agentur und in Gegenwart des Auftragnehmers oder eines Bevollmächtigten nach vorheriger Terminabsprache zu erfolgen. Die Abnahme ist nach Wahl des Auftraggebers an seinem Sitz oder am Sitz der Agentur durchzuführen.

6.2 Die Abnahme erstreckt sich auf die künstlerische, technische, werbliche und geschmackliche Gestaltung, auf die Übereinstimmung mit dem Briefing und den zusätzlichen Weisungen des Auftraggebers. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Werkvertragsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

6.3 Sofern die Musik nicht abnahmefähig ist, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb angemessener Nachfrist nacherfüllen. Der Auftraggeber hat das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und -lieferung.

6.4 Kommt der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung in Verzug oder zeigt die Nacherfüllung nicht den vom Auftraggeber gewünschten Erfolg, so kann der Auftraggeber ohne weitere Fristsetzungen die Nachbesserung bzw. Neuherstellung auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das gesamte bereits hergestellte Material sofort herauszugeben. Unberührt bleiben sonstige Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz wegen Terminüberschreitungen infolge der Mängelbeseitigung.

6.5 Die Vorschriften des § 377 Ziff. 1–3 HGB (Untersuchungs- und Rügepflicht) werden abbedungen, soweit nicht ein offen erkennbarer Mangel vorliegt.

7 Eigentum und Herausgabe

7.1 Alle im Zusammenhang mit der Produktion der Musik anfallenden Bild- oder Tonträger stehen, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an im alleinigen Eigentum des Auftraggebers. Die Übergabe an den Auftraggeber wird dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer diese Gegenstände für den Auftraggeber unentgeltlich verwahrt oder in einem vom Auftraggeber zu benennenden Kopierwerk oder Tonstudio auf den Namen der Agentur einlagert. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

7.2 Alle vorerwähnten Gegenstände wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit, ggf. auch vor Fertigstellung der Musik, unverzüglich herausgeben.

8 Urheberrechtliche Nutzungsrechte und Leistungsschutzrechte

- 8.1** Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass der Auftraggeber die Musik exklusiv zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkt ohne Einholung weiterer Genehmigungen der an dem Musikwerk Beteiligten verwerten, insbesondere vervielfältigen, verbreiten, vorführen oder zu Funksendungen benutzen kann, und zwar in jeder denkbaren Weise, auch geändert, gekürzt, ausschnittsweise, übersetzt und zwar in allen derzeit bekannten und zukünftigen Wiedergabeverfahren und Systemen, inkl. Internet. Dies schließt auch das Recht zur Vermietung und zur Verwendung in anderen Werken ein. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber hiermit von allen derartigen Ansprüchen Dritter frei.
- 8.2** Der Auftragnehmer überträgt hiermit dem Auftraggeber sämtliche im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vorhabens bei ihm entstandenen, entstehenden oder hierfür von ihm erworbenen oder zu erwerbenden urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte im Zeitpunkt ihres Entstehens. Bereits bei Vertragsabschluß beim Auftragnehmer liegende Rechte werden mit Abschluß des Vertrages auf den Auftraggeber übertragen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über den Umfang dieser Rechte auf Verlangen dem Auftraggeber durch Vorlage der entsprechenden Verträge im einzelnen Auskunft zu geben. Verträge mit Mitwirkenden und über den Erwerb der Werknutzungsrechte von Verlagen, Musikverlagen und Autoren hat der Auftragnehmer auf Aufforderung im Original oder in Abschrift an den Auftraggeber zu übergeben. Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende ausschließlichen, zeitlich und räumlich unbeschränkten Rechte zu erwerben und auf den Auftraggeber zu übertragen:
- 8.2.1** Das Senderecht, d.h. das Recht die Musik durch Internet, Funk, wie Ton- und Fernsehroundfunk, Drahtfunk (Hertz'sche Wellen, Laser, Mikrowellen usw.) oder ähnliche technische Einrichtungen ganz oder in Teilen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies gilt für beliebig viele Ausstrahlungen, für alle möglichen Sendeverfahren (z.B. terrestrische Sender, Kabelfernsehen unter Einschluß der Kabelweitersendung und Satellitenfernsehen unter Einschluß von Direktsatelliten) und unabhängig davon, in welcher Rechtsform die jeweilige Sendeanstalt betrieben wird (öffentliches und privates, kommerzielles oder nicht-kommerzielles Fernsehen) und unabhängig davon, wie das Rechtsverhältnis zum Empfänger der Sendung gestaltet ist (mit Zahlung oder ohne Zahlung eines Entgeltes, Pay-TV, Free-TV, pay per view, TV on demand etc.). Eingeschlossen ist das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen sowie das Recht, die Musik einem begrenzten Empfängerkreis (z.B. Hotels, Krankenhäuser, Schulen etc.) zugänglich zu machen.
- 8.2.2** Das Vorführungsrecht, d.h. das Recht, die Musik durch technische Einrichtungen wahrnehmbar zu machen, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des Vorführsystems und der Bild-/Tonträger. Das Vorführrecht bezieht sich insbesondere auf alle Film- und Schmalfilmformate (auch 70, 35, 16, 8 mm, EVR-Filme) sowie elektromagnetische (Video-) und digitale Systeme und umfaßt die gewerbliche und die nicht gewerbliche Filmvorführung. Eingeschlossen ist das Recht, die Musik auf Messen, Verkaufsausstellungen, Festivals und ähnlichen Veranstaltungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.
- 8.2.3** Das Videogramrecht, d.h. das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verkauf und Vermietung, Leihe, etc.) der Musik auf Bild-/Tonträgern aller Art (Videogramme) zum Zwecke der öffentlichen und nicht-öffentlichen Wiedergabe. Dieses Recht umfaßt sämtliche audiovisuellen Systeme und alle analogen und digitalen Speichermedien, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des einzelnen Systems, insbesondere Videokassetten, Videobänder, Bildplatten aller Art und ähnliche technische Einrichtungen (insbesondere CDV, CD-I, CD-ROM, CR-R, DVD, Holo Disk, CD-Recordable, EBG, CD-DA, DCC Laserdisc usw.). Mit umfaßt sind auch die Überspielung des Films auf externe Datenträger sowie eine interaktive Nutzung der vorstehend aufgeführten Systeme (insbesondere video on demand). Eingeschlossen sind auch die Schmalfilmrechte, d.h. das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung von Schmalfilmen oder Schmalfilmkassetten zu Zwecken der öffentlichen und nicht-öffentlichen Wiedergabe. Die Wiedergabe der vorgenannten Bild-/Tonträger kann insbesondere auch in Verbindung mit einem Fernsehschirm oder anderen Projektionsschirmen im Rahmen des sog. closed-circuit-video (z.B. Hotels, Flugzeugen, Schiffen etc.) erfolgen.
- 8.2.4** Die interaktiven Rechte, d.h. das Recht eine interaktive Nutzung der Musik, insbesondere eine individuelle Bearbeitung, Kürzung, Verfremdung, Umgestaltung und/oder sonstige Veränderung der Musik bzw. ihrer einzelnen Tonbestandteile (gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Werken) vorzunehmen sowie das Recht, die Musik in Datenbanken sowie Dokumentationssystemen oder Speicher ähnlicher Art einzubringen, einzuspeisen, zu speichern, zu archivieren und in elektronischer oder ähnlicher Weise zur Verfügung zu stellen und durch nicht-körperliche Verbreitung zu übermitteln, insbesondere mittels elektronischer Übertragungswege (z.B. CompuServe; AOL; T-Online oder andere sog. Online-Dienste; Multi Channel-Dienste; offene Datennetze im Internet) über fernmeldetechnische Einrichtungen, digitale Programmanbieter oder sonst in digital verschlüsselter Form auf Abruf (z.B. Video on demand) an den/die Abrufenden (z.B. private Konsumenten, Händler, Sender) zum Zwecke der akustischen und/oder audiovisuellen Wahrnehmung, Weiterleitung und/oder Vervielfältigung (einschließlich der Rechte zu streaming und download) und dafür – soweit erforderlich – umzugestalten.
- 8.2.5** Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, d.h. das Recht, die Musik im Rahmen der eingeräumten Nutzungsarten beliebig - auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-/Tonträgern - zu vervielfältigen und zu verbreiten (einschließlich Vermietung und Leihe).
- 8.2.6** Das Bearbeitungs- und Synchronisationsrecht, d.h. das Recht, die Musik - unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte - zu kürzen, zu teilen, mit anderen Werken zu verbinden, den Titel neu festzusetzen oder die Musik in sonstiger Weise zu bearbeiten sowie das ausschließliche Recht, die Musik selbst oder durch Dritte in anderen Sprachen zu produzieren und die so bearbeiteten Fassungen nach Maßgabe der in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte auszuwerten.
- 8.2.7** Das Tonträgerrecht, d.h. das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Schallplatten, Bandkassetten oder sonstigen Tonträgern (insbesondere CD, DAT etc.), die unter Verwendung der Musik oder unter Nacherzählung, Neugestaltung oder sonstiger Bearbeitung der Musikinhalte gestaltet werden sowie das Recht, derartige Tonträger durch Funk zu senden oder öffentlich vorzuführen.

- 8.2.8** Die gesetzlichen Vergütungsansprüche für erlaubnisfreie, aber vergütungspflichtige Nutzungen durch Dritte wie z.B. Verleihtantieme, Geräte- und Videokassettenabgabe (§§ 27, 46, 47 II, 52 und 54 UrhG) und die Erlöse aus der Gestattung einer Kabelweitersendung der Produktion.
- 8.3** Der Auftragnehmer garantiert, dass das Recht zur Nutzung der Musik und seiner Gestaltung in Wort und Ton dem Auftraggeber zustehen. Dasselbe gilt für alle Rechte der ausübenden und darstellenden Künstler (Komponisten, Musiker, Sprecher etc.) gem. vorstehendem Ziffer 8. 2 nebst Unterziffern. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Verletzung irgendwelcher Urheberrechte, urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte oder sonstiger Rechte erhoben werden. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Verteidigung der erworbenen Rechte nach Kräften unterstützen, insbesondere Auskünfte erteilen und erforderliche Unterlagen bereitstellen, sowie alles weitere veranlassen, was erforderlich ist, damit der Auftraggeber die in dieser Ziffer genannten Rechte erlangt.
- 8.4** Auftraggeber ist berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte weiterzuübertragen, bleibt jedoch für die Erfüllung der hier getroffenen Vereinbarungen neben dem Dritten gesamtschuldnerisch haftbar.
- 8.5** Der Auftragnehmer verzichtet auf sein Namensnennungsrecht und stellt sicher, dass auch sämtliche ausübenden und darstellenden darauf verzichten.
- 9** **Gewährleistung**
- 9.1** Der Auftragnehmer garantiert die hier zu übertragenden Rechte und versichert, dass diese Rechte nicht auf Dritte (z.B. Banken) übertragen oder mit Rechten Dritter (z.B. Pfandrechten, Sicherungsrechten) belastet sind und Dritte nicht mit der Ausübung dieser Rechte beauftragt wurden.
- 9.2** Der Auftragnehmer versichert weiterhin, dass in Bezug auf die Erfüllung dieses Vertrages keine anderweitigen Verpflichtungen bestehen, die die zu erbringenden Leistungen behindern könnten.
- 9.3** Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche von ihm zu stellenden Personen, die an der Herstellung und Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Produktion beteiligt sind und denen Urheber-, Leistungsschutz-, Eigentums und sonstige Rechte zustehen, alle notwendigen Einverständniserklärungen abgegeben haben, damit die Musik im vertraglich vereinbarten Umfang ausgewertet werden kann.
- 9.4** Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer einen Nacherwerb erweiterter Rechte, insbesondere über die vereinbarte Nutzungsdauer hinaus und/oder in weiteren Medien, vermitteln.
- 9.5** Der Auftragnehmer garantiert, dass bezüglich sämtlicher von ihm zu stellenden Personen, die an der Herstellung und Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Produktion beteiligt sind eine ordnungsgemäße Steuer- und Sozialabgabenabfuhr durchgeführt wird.
- 10** **Preise und Zahlungsweise**
- 10.1** Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind in dem vereinbarten Preis sämtliche Kosten für die Übertragung der hier geregelten Rechte sowie die Produktion der Musik und etwaiger Nachbesserungen enthalten, einschließlich insbesondere
- 10.1.1** Aufwendungen für Reisen des Komponisten und des Producers zu Meetings bei der Agentur;
- 10.1.2** Reisen des Komponisten zur Abnahme nach Abstimmung mit dem Auftraggeber bzw. der Agentur;
- 10.1.3** Sämtlicher Kosten des Materialversands (einschließlich Kunden- und Agentur-Belegkopien) in stabiler Verpackung per Bahnexpress oder Luftfracht frei an den vom Auftraggeber bezeichneten Bestimmungsort;
- 10.1.4** Aller im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung angefallenen Kosten für Bild- und Tonträger.
- 10.2** Der Preis wird nach Lieferung der Musik und nach erfolgter Abnahme bezahlt.
- 10.3** Kopien werden nach Lieferung und einer Abnahmeprüfung bezahlt.
- 11** **Geheimhaltung**
- 11.1** Alle Mitteilungen, Informationen und Unterlagen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält, sind streng geheimzuhalten. Er wird diese Geheimhaltungsverpflichtung an seine Angestellten und Mitarbeiter sowie an sonstige Dritte weitergeben, derer er sich zur Durchführung des Auftrages bedient. Im Falle eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht zahlt der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Konventionalstrafe in Höhe von 25% der bisher gezahlten Honorare, mindestens aber € 25.000,00. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 11.2** Der Auftragnehmer darf ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder Presseveröffentlichungen herausgeben noch Presseinterviews vermitteln. Entsprechendes gilt für Pressefotos oder sonstige Mitteilungen über die Musik.
- 11.3** Kopien, Teile oder Ausschnitte der Musik darf der Auftragnehmer nicht ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Auftraggebers für eigene oder fremde Zwecke herstellen, verbreiten, vorführen oder Dritten überlassen. Das gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Musik innerhalb einer Musterrolle vorführt, sofern die Vorführung nach der ersten öffentlichen nationalen Einschaltung der Musik stattfindet.
- 12** **Versicherungen**
- 12.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Produktionsrisiken angemessen zu versichern und auf Verlangen des Auftraggebers die entsprechenden Versicherungspolizen an diesen auszuhändigen. Zu den zu versichernden Risiken zählen insbesondere:
- 12.1.1** Sach- und Personenhaftpflicht für die zur Produktion eingesetzten Gegenstände sowie sämtlicher an der Produktion Mitwirkender (insbesondere Künstler, Produktionsstab, Hilfskräfte und sonstige bei der Herstellung der Musik anwesende Personen);
- 12.1.2** Ausfall eines vom Auftragnehmer zu stellenden Künstlers.

- 12.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Auftraggeber als einziger Begünstigter der für die Produktion der Musik abzuschließenden Produktionsausfallversicherung zu nennen ist. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, tritt der Auftragnehmer hiermit seine Ansprüche auf Auszahlung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag an den Auftraggeber ab; dieser nimmt diese Abtretung an.
- 13 **Insolvenz des Auftragnehmers**
Sofern der Auftragnehmer zahlungsunfähig wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird, ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Forderung des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber auf Zahlung des Herstellungspreises gepfändet wird und der Auftragnehmer die Aufhebung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist nicht herbeiführt.
- 14 **Verjährung, Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrecht**
- 14.1 Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber unterliegen einer Verjährung von 12 Monaten.
- 14.2 Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Auftraggebers ist nur zulässig, sofern die Ansprüche des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 14.3 Rechte des Auftragnehmers aus dem Auftrag, insbesondere Vergütungsansprüche, dürfen nicht abgetreten werden.
- 14.4 Zurückbehaltungsrechte, insbesondere hinsichtlich eines Herausgabeanspruchs des Auftraggebers, kann der Auftragnehmer nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig gerichtlich festgestellter Forderungen geltend machen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Parteien über die Auslegung und Durchführung des Vertrages sowie die Auswertung der Musik durch den Auftraggeber verzichtet der Auftragnehmer auf Maßnahmen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.
- 15 **Aufträge in Vertretung**
- 15.1 Erteilt der Auftraggeber den Auftrag in fremdem Namen und für fremde Rechnung, so haftet der Auftraggeber weder für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Dritten noch für dessen Bonität, die er nicht geprüft hat.
- 15.2 Erteilt der Auftraggeber den Auftrag im eigenen Namen und im eigenen Namen, aber im Auftrag eines Dritten, ist die Vergütung erst fällig und durch den Auftraggeber zu bezahlen, wenn der Auftraggeber seinerseits durch den Dritten mit entsprechenden Geldmitteln zum Zwecke der Befriedigung der Forderungen ausgestattet wurde. Der Auftraggeber ist nicht zur Zahlung seinerseits geschuldeter Beträge verpflichtet, wenn und solange diese nicht vom Dritten an den Auftraggeber bezahlt wurden. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Grund die Zahlung an den Auftraggeber nicht erfolgt ist (einschließlich der Insolvenz des Dritten). Gegenteilige Bestimmungen des Auftragnehmers in Rechnungen, Geschäftspapieren oder Preislisten sowie alle Änderungen, die der Auftragnehmer an diesem Formular vornimmt, sind unwirksam.
- 16 **Sonstiges**
- 16.1 Abweichende oder ergänzende individualvertragliche Regelungen bezüglich dieser AGB oder des erteilten Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und gelten nur für den jeweiligen Auftrag. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB oder des Auftrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der AGB oder des Auftrages im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 16.2 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers, es sei denn, dass vom Gesetz zwingend ein anderer Ort vorgeschrieben ist. Es gilt deutsches Recht.
- 16.3 Sofern nach diesen AGB ein Schriftformerfordernis besteht, ist dieses auch durch Telefax erfüllt.

Stand: Juli 2010